



# E H R E N O R D N U N G

- 1 Der Bayerische Judo-Verband kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen und Institutionen ehren:
  - 1.1 Aktive des Judo-Sports
  - 1.2 Verdiente Mitarbeiter der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen des Bayerischen Judo-Verbandes
  - 1.3 Ehrenamtliche Funktionsträger des Bayerischen Judo-Verbandes
  - 1.4 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Judo-Sports und des Bayerischen Judo-Verbandes besondere Verdienste erworben haben oder Sportler, die auf internationaler Ebene besonders erfolgreich waren
  - 1.5 Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen im Bayerischen Judo-Verbandes
  
- 2 Der Bayerische Judo-Verband verleiht folgende Ehrungen:
  - 2.1 Das **Leistungsabzeichen** in Bronze, Silber und Gold mit Urkunde für Aktive des Judo-Sports.
    - 2.1.1 in Bronze für die Erringung von
      - 2.1.1.1 fünf Goldmedaillen bei der Bayerischen Einzelmeisterschaft
      - 2.1.1.2 drei Goldmedaillen bei Einzelmeisterschaften auf Gruppenebene bei U18/U21
      - 2.1.1.3 zwei Goldmedaillen bei der Deutschen Pokalmeisterschaft Frauen und Männer
      - 2.1.1.4 einer Goldmedaille bei der Deutschen Einzelmeisterschaft für Frauen und Männer sowie U18/U21
    - 2.1.2 in Silber für die Erringung von
      - 2.1.2.1 drei Goldmedaillen bei der Deutschen Pokalmeisterschaft Frauen und Männer
      - 2.1.2.2 zwei Goldmedaillen bei der Deutschen Einzelmeisterschaft der Frauen und Männer sowie U18/U21
      - 2.1.2.3 einer Medaille bei einer Continental Open
      - 2.1.2.4 einer Medaille bei einer Europameisterschaft oder bei dem EYOF
      - 2.1.2.5 einer Goldmedaille bei den European Cup Top Ranking Turnieren
      - 2.1.2.5 einer Goldmedaille bei der IDEM (European Cup)
    - 2.1.3 in Gold für die Erringung von
      - 2.1.3.1 vier Goldmedaillen bei der Deutschen Pokalmeisterschaft Frauen und Männer
      - 2.1.3.2 drei Goldmedaillen bei der deutschen Meisterschaft der Frauen und Männer sowie U18/U21
      - 2.1.3.3 einer Goldmedaille bei der Europameisterschaft oder bei dem EYOF
      - 2.1.3.4 einer Medaille bei einer Weltmeisterschaft
      - 2.1.3.5 einer Medaille bei einem Grand-Prix-Turnier oder einem Grand-Slam-Turnier der EJU / IJF
      - 2.1.3.5 einer olympischen Medaille.
  - 2.2 Das **Ehrenabzeichen** in Bronze, Silber und Gold mit Urkunde für Sportler Ü30
    - 2.2.1 in Bronze für die Erringung von drei Medaillen bei Europa- und Weltmeisterschaften
    - 2.2.2 in Silber für die Erringung von fünf Medaillen bei Europa- und Weltmeisterschaften, wobei hiervon einmal die Goldmedaille erreicht werden muss
    - 2.2.3 in Gold für die Erringung von drei Titeln bei Europa- und/oder Weltmeisterschaften



- 2.3 Die **Ehrennadel** in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Kranz mit Urkunde für
- 2.3.1 **verdiente Mitarbeiter** der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen
    - 2.3.1.1 in Bronze für mindestens 15 Jahre Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein bzw. Abteilung
    - 2.3.1.2 in Silber für mindestens 20 Jahre Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein bzw. Abteilung
    - 2.3.1.3 in Gold für mindestens 25 Jahre Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein bzw. Abteilung
    - 2.3.1.4 in Gold mit Kranz für mindestens 35 Jahre Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein bzw. Abteilung
- Das Mindestalter für die Ehrennadel in Gold sollte mindestens 45 Jahre sein.  
Das Mindestalter für die Ehrennadel in Gold mit Kranz sollte mindestens 55 Jahre sein.
- 2.3.2 **Ehrenamtlicher Funktionsträger** im Bayerischen Judo-Verband
    - 2.3.2.1 in Bronze für 10 Jahre Tätigkeit im Bayerischen Judo-Verband
    - 2.3.2.2 in Silber für 20 Jahre Tätigkeit im Bayerischen Judo-Verband
    - 2.3.2.3 in Gold für 25 Jahre Tätigkeit im Bayerischen Judo-Verband
    - 2.3.2.4 in Gold mit Kranz für 35 Jahre Tätigkeit im Bayerischen Judo-Verband
  - 2.3.3 **Persönlichkeiten**, die sich um die Förderung des Judo-Sports und des Bayerischen Judo-Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

An verdiente Persönlichkeiten, die sich durch ideelle oder materielle Förderung des Judo-Sports und des Bayerischen Judo-Verbandes besonders verdient gemacht haben, wird die Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde verliehen.

Bei Sportlern, die auf internationaler Ebene besonders erfolgreich waren, kann das Leistungsabzeichen Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.
- 2.4 Die **Ehrenurkunde** in Bronze, Silber und Gold für **Mitgliedsvereine** bzw. **Abteilungen**
- 2.4.1 Ehrenurkunde in Bronze für 25-jähriges Bestehen
  - 2.4.2 Ehrenurkunde in Silber für 40-jähriges Bestehen
  - 2.4.3 Ehrenurkunde in Gold für 50-jähriges Bestehen
- 2.5 Die Vergabe von **Dan-Graden** (2. – 5. Dan) ohne technische Prüfung
- Die Vergabe von Dan-Graden (**2. – 5. Dan**) ohne technische Prüfung erfolgt in Anerkennung sportlicher Erfolge auf nationaler oder internationaler Ebene oder langjähriger, erfolgreicher und besonders hervorzuhebender Tätigkeit in Lehre und/oder Praxis ~~gem. Anlage 1.~~
- In allen Fällen entscheidet der Ehrenrat.
- Ab 6. Dan** berät der Ehrenrat und leitet seine Empfehlung an den Ehrenausschuss (Präsidium) weiter. Das Präsidium entscheidet über die Weiterleitung des Antrages an den DJB-Ehrenrat.
- 2.6 Aufnahme in die Ehrengalerie des Bayerischen Judo-Verbandes
- Die Aufnahme erfolgt geordnet nach zeitlichen Abschnitten:
- von – 1975
  - 1975 – 2000
  - 2000 – 2025



#### 2.6.1 Erfolgreiche Athleten und Athletinnen

(ausschl. Leistungssportler) die folgende Medaillen errungen haben:

- olympische Medaillen
- Medaillen bei Welt- und Europa-Meisterschaften der Männer und Frauen
- Medaillen bei Welt- und Europa-Meisterschaften U21 und U18
- Medaillen bei Kata-Welt- und Europa-Meisterschaften

#### 2.6.2 Funktionäre

- die über mindestens 25 Jahre in herausragenden Funktionen im Verein, Bezirk und/oder Landesverband gearbeitet haben,
- oder über mind. eine Amtsperiode im Deutschen Judo-Bund oder auf internationaler Ebene gearbeitet haben
- und dabei Leistungen über ihre Funktion hinaus erbracht haben, die sich auf höherer Ebene vor allem innovativ auf das Geschehen im Bayerischen Judo-Verband positiv auswirken.
- Es müssen entsprechende Ehrungen oder Leistungen, die diese Leistung bewerteten, vorausgegangen sein, z.B. Ehrennadel in Gold

#### 2.6.3 Trainer

- die als Heimtrainer über Jahre nicht unerheblich dazu beigetragen haben, dass ihre Athleten o.g. Medaillen erringen konnten,
- die über Jahre hinweg herausragende Athleten/-innen hervorbrachten, die jeweils in die Bundeskader C, B und A über mindestens zwei Jahre eingestuft wurden.
- Für hervorragende Breitensportarbeit, z.B.:
  - o über Jahre hinweg intensive und erfolgreiche Arbeit an Schulen und Zusammenarbeit Schule/Verein,
  - o innovative Trainings- und Spielformen für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene verbreiten,
  - o moderne und zeitnah angepasste Aus- und Fortbildung für Trainer,
  - o hohe Anzahl an Vorbereitungen und Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade,
  - o herausragende Präsentation des Judo-Sports durch öffentliche Trainings-/Spielangebote mit dem Ziel, Mitglieder zu gewinnen und zu halten.

#### 2.6.4 Nachweis für den Antrag

Von allen Wettkämpfern, Funktionären und Trainern, die in die Ehrengalerie aufgenommen werden sollen, **muss** vom Antragsteller ein persönliches Portrait erstellt werden, das beinhaltet:

- persönliche Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Verein
- judosportlicher Lebenslauf mit Kyu-/Dan-Prüfungen ggf. Verleihungen
- erster Trainer, Heimtrainer, Landestrainer
- Trainerscheine
- die herausragenden sportlichen Erfolge
- alle Funktionen für Verein, Bezirk und Verband mit detaillierter Darstellung der Arbeit
- die Innovationen für Verein, Bezirk und Verband, die sich positiv für den Verband auswirkten
- alle Ehrungen



## 2.7 Entscheidung der Ehrenanträge

		Ehrenausschuss	Ehrenrat
Leistungsabzeichen/Ehrenabzeichen	Bronze	X	
	Silber	X	
	Gold	X	
Ehrennadel	Bronze	X	
	Silber	X	
	Gold	X	
	Gold mit Kranz	X	
Ehrenurkunde für Vereine bzw. Abteilungen	Bronze	X	
	Silber	X	
	Gold	X	
Vergabe von Dan-Graden	2. –5. Dan		X
	Ab 6. Dan	Entscheidung und Weitergabe	Empfehlung an Präsidium
Aufnahme in die Ehrengalerie	Erfolgreiche Wettkämpfer		X
	Funktionäre		X
	Trainer		X

2.8 Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** und **Ehrenpräsident** des Bayerischen Judo-Verbandes

2.8.1 Zum **Ehrenmitglied** kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den Bayerischen Judo-Verband in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

2.8.2 Zum **Ehrenpräsidenten** kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich als langjähriger früherer Präsident des Bayerischen Judo-Verbandes in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

Zu Ziff. 2.8.1 und 2.8.2 berät der Ehrenrat und leitet die Empfehlung an das Präsidium weiter. Das Präsidium stellt den Antrag an den Verbandstag zur Entscheidung.

**Ehrenmitglied(er)** und **Ehrenpräsident(en)** haben Rederecht auf dem Verbandstag des BJV. Sie können mit repräsentativen Aufgaben betraut werden und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Bayerischen Judo-Verbandes.

**3** Anträge auf Ehrungen können Einzelpersonen, Vereine bzw. Abteilungen des Bayerischen Judo-Verbandes mit dem „Antrag auf Ehrung“ über die zuständigen Bezirksvorsitzenden an das zuständige Präsidiumsmitglied des Bayerischen Judo-Verbandes richten.

Sie müssen alle Angaben enthalten, um die Voraussetzungen nach Ziffer 2 ff. prüfen zu können. Mit Ausnahme der unter Ziffer 2.3.3 genannten Persönlichkeiten müssen die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Personen Mitglied in einem Verein bzw. in einer Abteilung des Bayerischen Judo-Verbandes und im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises des Deutschen Judo-Bundes sein.



Anträge zur Aufnahme in die Ehrengalerie müssen durch einen Nachweis (Portrait), der die in Ziffer 2.6.1, 2.6.2 und/oder 2.6.3 geforderten Kriterien nachweist, begründet werden. Nach erfolgter Aufnahme in die Ehrengalerie werden die Portraits auf der Homepage des Bayerischen Judo-Verbandes veröffentlicht. Eine Genehmigung des Geehrten muss vorliegen.

Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung des zuständigen Entscheidungsgremiums (Ehrenrat/Ehrenausschuss, sh. Punkt 2.7) in der Geschäftsstelle des BJV einzureichen.

#### 4 Entscheidungsgremien

**Ehrenrat:** Der Ehrenrat tagt grundsätzlich einmal jährlich im Juni/Juli unter Leitung des zuständigen Präsidiumsmitglieds. Der Ehrenrat besteht aus dem/den Ehrenpräsident(en), dem/den Ehrenmitglied/-ern, dem zuständigen Präsidiumsmitglied und dem Vertreter der Bezirke im GV. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenhäufelung ist nicht möglich. Der Vertreter der Bezirke im GV kann bei Verhinderung seinen gewählten Stellvertreter entsenden.

Eine Abstimmung über vorliegende Anträge, die sich auf die Teilnehmer an der Ehrenratssitzung beziehen erfolgt ebenfalls in der Ehrenratssitzung. Sollte in besonderen Ausnahmefällen eine Ehrung im Umlaufverfahren abgestimmt werden gilt hier das in der Satzung geregelte Abstimmungsverfahren.

**Ehrenausschuss:** Der Ehrenausschuss besteht aus dem Präsidium des BJV und tagt in der Regel im Rahmen der Präsidiumssitzungen.

#### 5 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.

Es gibt nur gültige Ja- und Nein-Stimmen

#### 6 Bei Ehrungen, die vom Ehrenausschuss entschieden werden – mit Ausnahme von Ehrennadeln in Gold mit Kranz/Ehrenurkunde – und bei Dan-Verleihungen bis zum 3.Dan, erfolgt die Verleihung durch den Bezirksvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten, in dessen Bezirk der zu Ehrende Mitglied ist.

Die Verleihung von Ehrennadeln in Gold mit Kranz/Ehrenurkunde und Ehrungen ab dem 4.Dan erfolgen durch das Präsidium oder eines Beauftragten.

#### 7 Die ausgesprochenen Ehrungen werden mit Name, Vorname, Verein und Beschlussdatum auf der Homepage des Bayerischen Judo-Verbandes veröffentlicht.

#### 8 Wird die beantragte Ehrung abgelehnt, werden die Antragsteller informiert.

Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### 9 Trotz der Erfüllung der Voraussetzungen der Ziffer 2 kann das zuständige Gremium einen gestellten Antrag ablehnen, wenn sich die vorgeschlagene Person nicht immer ehrenwürdig verhalten hat und damit die Ehrung des Bayerischen Judo-Verbandes entwertet werden können.

In Kraft gesetzt zum 01.05.2003 durch Beschluss des BJV-Gesamtvorstandes am 16.03.2003.

Die vorliegende Fassung wurde vom Gesamtvorstand am **15.11.2015** beschlossen und ist ab sofort gültig. Alle vorangegangenen Beschlüsse wurden eingearbeitet.